~~dpl (1x)~~

2. Ex

Besonderes Protokoll

zu den

Verhandlungen

des

Landraths

von

Mittelfranken

im Jahre 1842.

Druck der Brügel'schen Officin in Ansbach.

Digitized by Google

Altbestand 4663

Wehrkreis-
bücherei VII

Geschehen im Königlichen Kanzleigebäude den 12. Mai 1842.

Anwesend 25 Mitglieder.

Nachdem sich der Landrath für Mittelfranken in Folge der Einsicht aller ihm vorgelegten Rechnungen und Akten von der ausgezeichneten Ordnung und der stets nur das Beste des Kreises berücksichtigenden gewissenhaften Sorgfalt, womit sowohl die k. Kreisregierung, als die höchsten Ministerien ihre Obliegenheit erfüllen, sieht er sich nur zu folgenden besonderen Wünschen und Bitten ehrfurchtsvollst veranlaßt:

1) Die Gewerbs-Prüfungen, welche nach den allerhöchst sanktionirten Verordnungen nur in größeren Bezirksorten gehalten werden, sind nicht nur eine schwere Last der unbemittelten Handwerksgesellen, indem sie mehr als eine Woche am entfernten Ort auf eigene Kosten zehren müssen, sondern sie bringen auch bei mehreren Gewerben einen ganz unpassenden Maßstab der Tüchtigkeit in Anwendung, indem an dem Ort der Prüfung die gelieferten Arbeiten in einem ganz anderen Geschmack Anerkennung finden, als der ist, wo der Geprüfte durch seine Arbeiten sich Absatz und Verdienst schaffen soll. Deßhalb sieht sich der Landrath veranlaßt, seine Bitte dahin zu stellen, daß entweder die Prüfungs-Distrikte nach gleichheitlichem Geschmacke der Einwohner so eingetheilt werden, daß nationelle Eigenthümlichkeiten dadurch nicht vollends verwischt werden, oder daß die Prüfungen an dem Sitze jedes Landgerichtes statt finden, indem die tüchtigsten

Meister des Bezirkes dahin zur Beurtheilung der gelieferten Meisterarbeit gerufen werden.

2) Einen die Religiosität schwer verletzenden Mißstand findet der Landrath in den fortwährend an so vielen Orten bestehenden Sonntagsmärkten.

Diese — ein Rest der unglückseligen Aufklärerei, womit das Verderben des vorigen Jahrhunderts auf das unsere übergegangen ist, haben ihren Lohn längst dahin, indem sie allenthalben bei uns als ein verderbliches Uebel erkannt werden.

Nicht nur, daß dadurch der Tag des Herrn unvermeidlich entweiht und der Erbauung so Vieler völlig entzogen wird, selbst daß das Unvermeidliche nicht die Schranken der äussern Ordnung überschreite, fordert so viele und strenge polizeiliche Anordnungen und führet dennoch so viele daran geknüpfte Mißstände herbei, daß schon dadurch das Unchristliche der bestehenden Einrichtung zur allgemeinen Erkenntniß gekommen ist.

Der Landrath hält sich verpflichtet, auf diesen von dem gesunden Sinne des Volkes längst erkannten Mißstand aufmerksam zu machen, und sein Gutachten ehrerbietigst dahin auszusprechen:

daß die Märkte wieder, wie es früher seit Jahrhunderten bei uns der Fall gewesen, auf die Heiligentage gelegt, deren Namen sie tragen, und so ferne diese auf den Sonntag fallen, auf den nächsten Montag verlegt werden.

3) Die Ausstellung der verschiedenartigen Atteste ist von den wichtigsten Erfolgen in unserer bürgerlichen Verfassung begleitet. Von der Beschaffenheit der Leumunds-Atteste hängt in vielen Fällen das weitere Fortkommen, ja selbst das Urtheil in criminellen Urtheilen ab. Das Zeugniß der Vermögens-Atteste bestimmt so häufig die Ertheilung Königlicher Huld und Gnade als die Zuerkennung anderer höchst wichtiger Wohlthaten. Dennoch sieht sich der Landrath aus den gesammten Erfahrungen aller seiner Mitglieder zu dem Bekenntnisse gedrungen, daß bei Ausstellung dieser Zeugnisse so häufig nicht mit der Gewissenhaftigkeit verfahren wird, welche Dienstpflicht und Beachtung der schlimmen Folgen unrichtiger Atteste nach sich ziehen können. Nicht nur, daß in den Dienstboten-Zeugnissen das Attestat über das eigentliche sittliche Betragen gewöhnlich ganz fehlt, daß bei anderen Leumunds-Zeugnissen mit gewandter Wendung über die augenfälligen Beweise unsittlichen Betragens, z. B. uneheliche Kinder bei weiblichen und männlichen Individuen, weggeschlüpft wird; mit welchem Leichtsinn wird in crimineller Anklage der Punkt, der die Wahrheit enthielte, umgangen, und bei Vermögens-Zeugnissen nur die Beziehung hervorgehoben, welche höhere finanzielle Kräfte erheischet, ohne der

übrigen Umstände zu erwähnen, die jene ersetzen würden.

Der Landrath glaubt dieses Zeugniß hier niederlegen zu müssen, um die Mittel hervorzurufen, welche solchem Uebel zu steuern im Stande sind.

4) Zwar hat sich der Werth der Waldungen in der neueren Zeit in seiner ganzen Größe dargestellt und Niemand kann mehr die sorgfältige Pflege derselben zu unterstützen geneigt seyn, als der Landrath. Indessen gehen die Bestrebungen der allerhöchst königlichen Regierung unter Anwendung großer finanzieller Mittel zugleich dahin, dem Feldbau jede mögliche Beförderung zu verschaffen und die Viehzucht, welche damit unvermeidlich Hand in Hand gehet, auf jede thunliche Weise zu heben.

Allein für die kleineren Grundbesitzer auf leichtem Boden überhaupt, so wie für viele große ist die Waldstreu ein so unentbehrliches Bedürfniß zum segenbringenden Anbau der Felder, wie zur kräftigen Zucht des Rindviehes, daß der Mangel derselben in beider Beziehung sie in die größte Noth versetzt. — Denn das wenige Stroh, das sie erbauen, ist ihnen gewöhnlich als Fütterungsmittel unentbehrlich; dessen mehr anzukaufen zur Streu, gestattet ihnen der hohe Preis desselben (in Mittelfranken in den meisten Gegenden gewöhnlich 8—10 ja 15 fl. für den Schober) nicht und sie müssen daher ein wohlfeileres Streumaterial suchen, um namentlich ihr Jungvieh, damit es nicht in Schmutz und Koth verkümmere, in den meist niedern Ställen trocken zu stellen und um für ihre Feldung den nöthigen Dünger zu bereiten. — Bei der wirklich oft diese Rücksicht außer Augen lassenden Pflege der Waldungen leidet daher Feldbau und Viehzucht in gleichem Maaße und dieses kann wohl wahrer Staats-Oeconomie nicht gleichgiltig seyn.

Der Landrath erlaubt sich daher die Bemerkung, daß neben der sorgfältigen Pflege der Staats- und der Privatwaldungen zugleich auch die wichtige Rücksicht auf die unersetzlichen Bedürfnisse der Feldwirthschaft und der Viehzucht den k. Forstbehörden dürfte empfohlen werden.

5) Das Geschick, welches seit 50 Jahren die Stadt Ansbach verfolgt, indem sie von einer Residenzstadt zu einer Provinzial-Hauptstadt und von dieser Würde zu der beschränkteren einer Kreishauptstadt herabzusteigen genöthiget war, und die Verluste, welche dieselbe als Beamtenstadt, deren Wohlstand auf den Erwerb aus dem Lokalbedarf allein beschränkt ist, ohne in Handels-, Industrie- oder Feldbau-Unternehmungen, wozu sie ihre Lage völlig ungeschickt macht, ergänzende Hilfsmittel zu finden, erlitten hat, haben den Häuserwerth, der das einzige Vermögen so vieler Familien ausmacht, seit 3 Jahren auf die Hälfte und die Miethzins-Erträgnisse, welche den

wichtigsten Erwerbs-Zuschuß ausmachen, zu so ansehnlichen Verlusten herabgedrückt, daß bei neuerlichen Häuserverkäufen, wovon dem Landrathe eine bedeutende Anzahl speciell bekannt geworden ist, von Erreichung des Steuer-Kapitals keine Rede mehr ist, und selbst viele der verkaufbaren Häuser gar keine Käufer finden, daß endlich eine große Anzahl Häuser, deren Miethwohnungen keine Abnehmer finden, weder das Steuerkapital verzinsen, noch die Besitzer in den Stand setzen, die Steuer aus ihrem Ertrage selbst zu bezahlen.

In gleichem Verhältnisse hat auch der Erwerb in allen Gewerben seit 3 Jahren abgenommen, welche nicht nur gewöhnliche Lebensmittel hervorbringen und verkaufen, sondern einer größeren Anzahl von Familien bedürfen, welche ihre Kleidungs-, Wohnungs-, Luxus- und Geistes-Bedürfnisse bei ihnen zu befriedigen suchen.

Zwar haben die Gewerbtreibenden, wie die nothleidenden Hausbesitzer durch Gemeindebevollmächtigte und Stadtmagistrat die gesetzliche Revision der Steuerquote von Haus und Gewerb wiederholt nachgesucht, aber wegen zu kurzer Dauer der Noth noch nicht gefunden.

Jetzt aber glaubt der Landrath ihre gehörigen Orts nachgesuchte Bitte um die bei diesen außerordentlichen Umständen gesetzlich gestattete außerordentliche Revision ihrer Gewerbs- und Häuser-Steuer — auch seinerseits allerhöchsten Orts zu allergnädigster Genehmigung empfehlen zu müssen.

Vorgelesen und unterzeichnet.

Koch, Präsident.

Frhr. v. Buirette. Frhr. von Harsdorf. Frhr. v. Defele, Hauptmann. Esper. Königsdörfer. Schmidt. Biberbach. F. Wild. Geyer. Bühler. Prottengeyer. Jung. Eberth. Leidig. Meyer. Gehauf. Förster. Hausselt. Rohm. Rückel. Volkert. Rottinger. Dorner.

Schnizlein, Secretär.